Verwaltungsgericht Köln

EINGEGANGEN
03. Mai 2019
beA

Beschluss

16 L 848/19.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [redacted] c/o Evangelische Kirchengemeinde [redacted],
[redacted]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Cuber, Weßling und andere, Hochstadenstraße 1-3, 50674 Köln,
Gz.: 95/19 MC10,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349,
40231 Düsseldorf,
Gz.: [redacted]

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht vorläufiger Rechtsschutz - Dublin

hat die 16. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
am 02.05.2019
durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Jacoby,
den Richter am Verwaltungsgericht Koch,
die Richterin am Verwaltungsgericht Drews

beschlossen:

1. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

2. Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Antragsteller.

G r ü n d e

I.

Der am [redacted] geborene Antragsteller ist [redacted] Staatsangehöriger. Am 19.08.2019 stellte ihm die polnische Botschaft in [redacted] ein Schengen-Visum, gültig vom 04.09.-13.09.2019 aus. Bei der Visa-Befragung am 08.08.2019 hatte der Antragsteller als Hauptreisezweck „Kultur in Polen" angegeben. Nach eigenen Angaben reiste der Antragsteller am 04.09.2019 per Flugzeug über Dublin nach Polen, wo er sich 2-3 Tage aufhielt, bevor er am 07.09.2019 in die Bundesrepublik Deutschland einreiste. Am 18.09.2019 stellte sich der Antragsteller im Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten in Berlin als Asylsuchender vor. Von dort wurde er am 21.09.2019 unter Mitteilung nach § 22 Abs. 3 AsylG an die Erstaufnahmeeinrichtung Oberfranken in Bamberg weitergeleitet. Am 28.09.2019 stellte der Antragsteller ein förmliches Asylgesuch.

Am 08.10.2018 richtete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ein Übernahmeersuchen an Polen nach der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 (Dublin III-VO), dem die polnischen Behörden am 10.10.2018 auf der Grundlage von Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO zustimmten.

Am 9.10.2018 wurde der Antragsteller auf [redacted] darüber informiert, dass er mit der Zuweisungsentscheidung verpflichtet ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der ihm zugewiesenen Unterkunft zu nehmen und die Unterkunft grundsätzlich und außer in Ausnahmefällen nicht länger als eine Woche verlassen darf. Ein solcher Ausnahmefall sei der zuständigen Ausländerbehörde und der jeweiligen Unterkunft im Voraus anzuzeigen (§ 60 Abs. 1 AsylG).

Mit Bescheid vom 11.10.2018 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2). Ferner ordnete es die Abschiebung nach Polen an (Ziffer 3). Außerdem befristete es das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4). Zur Begründung wurde ausgeführt, dass Polen aufgrund des ausgestellten Visums für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sei. Syste-

mische Mängel des Asylsystems in Polen seien nicht anzunehmen. Auf den Inhalt des Bescheids im Übrigen wird verwiesen.

Nachdem der Bescheid bestandskräftig geworden war, gab die zuständige Ausländerbehörde von Oberfranken am 21.01.2019 gegenüber der Polizeiinspektion Bamberg-Süd den Termin zur Überstellung des Antragstellers nach Polen bekannt. Danach war die Überstellung für den 11.02.2019, 14:00 Uhr am Grenzübergang Görlitz geplant. Mit Schreiben vom 25.01.2019 teilte die Zentrale Ausländerbehörde Oberfranken dem Antragsteller mit, dass die Überstellung am 11.02.2019 erfolgen werde und er sich dazu vom 10.02.2019, 22 Uhr bis 11.02.2019, 10 Uhr in seiner ihm zugewiesenen Unterkunft (Block [redacted] Wohnung [redacted], Zimmer [redacted] bereit halten solle. Er werde in dem angegebenen Zeitraum von Polizeibeamten abgeholt und nach Polen gebracht. Das zugehörige Empfangsbekenntnis unterschrieb der Antragsteller am 25.01.2019.

Am 05.02.2019 fasste das Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde [redacted] den Beschluss, den Antragsteller ins Kirchenasyl zu nehmen. Mit einer E-Mail vom 08.02.2019 teilten der Vorsitzende des Presbyteriums und der Pfarrer Kirchengemeinde dem Bundesamt mit, dass sich der Antragsteller mit sofortiger Wirkung im Kirchenasyl in der Kirchengemeinde [redacted] befinde. Das Bundesamt forderte daraufhin die Kirchengemeinde mit Schreiben vom 11.02.2019 auf, bis zum 08.03.2019 ein begründetes Härtefalldossier über den zuständigen Kirchenvertreter einzureichen. Die Ausländerbehörde Oberfranken wurde darüber in Kenntnis gesetzt und gemäß des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 06.-08.06.2018 gebeten, während der Prüfung des Dossiers durch das Bundesamt von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen. Am 11.02.2019 wurde die geplante Überstellung des Antragstellers nach Polen mit dem Hinweis storniert, der Antragsteller sei seit dem 08.02.2019 „ausgechipt" und befinde sich nicht mehr auf dem Gelände des ANKER-Zentrums.

Am 06.03.2019 wurde das Härtefalldossier für den Antragsteller eingereicht. Danach habe der Antragsteller in Polen systemische Mängel im Asylverfahren in Form einer unhygienischen Unterbringung erleben müssen und offene Diskriminierung erfahren. Zudem fürchte der Antragsteller, dass seine Asylgründe in Polen nicht anerkannt würden, obwohl ihm direkte Verfolgung im Iran widerfahre.

Am 12.03.2019 teilte das Bundesamt dem Kirchenvertreter mit, dass nach eingehender Prüfung und in Abstimmung keine besonderen Umstände des Einzelfalls und daraus resultierende Vollzugshindernisse zur Vermeidung von besonderen humanitären Härten zu Gunsten des Antragstellers festgestellt werden konnten. Am 15.03.2019 stellte das Bundesamt fest, dass der Antragsteller das Kirchenasyl nicht verlassen hat. Mit Mitteilung vom 15.03.2019 wurde das polnische Dublin-Büro darüber informiert, dass eine Überstellung nicht möglich sei, weil der Antragsteller flüchtig sei. Die 18-monatige Überstellungsfrist laufe damit am 10.04.2020 ab. Mit auto-

matischer Email vom selben Tag bestätigte das polnische Dublin-Büro den Erhalt der Nachricht.

Der Antragsteller hat am 17.04.2019 Klage erhoben und einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt.

Er ist der Ansicht, die Frist für die Überstellung nach Polen sei abgelaufen und habe sich insbesondere nicht gem. Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO verlängert. Der Aufenthaltsort im Kirchenasyl sei bekannt und er sei daher nicht flüchtig i.S.d. Dublin III-VO. Außerdem sei die Verlängerung der Überstellungsfrist den polnischen Behörden nicht und auch nicht fristgerecht, d.h. innerhalb der 6-monatigen Überstellungsfrist mitgeteilt worden. Die Mitteilung sei konstitutiv für die Verlängerung der Überstellungsfrist.

Der Antragsteller beantragt,

> die Antragsgegnerin zu verpflichten, die zuständige Ausländerbehörde anzuweisen, eine Abschiebung (Überstellung) des Antragstellers auf Grundlage der Abschiebungsanordnung in der Ziffer 3 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 11.10.2018 (7628198-439) bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu unterlassen,
>
> sowie
>
> Prozesskostenhilfe zu bewilligen und den Prozessbevollmächtigten beizuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

> den Antrag abzulehnen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten sowie auf die den Antragsteller betreffenden elektronischen Akten des Bundesamtes Bezug genommen.

II.

1. Abgesehen davon, dass der Prozesskostenhilfeantrag ohne den dazu erforderlichen Vordruck gestellt wurde, ist der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe auch deshalb abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung entgegen den Voraussetzungen von § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO

aus den nachfolgend genannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

2. Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Der Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO ist statthaft. Das Rechtsschutzziel des Antragstellers, nach dem seiner Ansicht nach eingetretenen Ablauf der Überstellungsfrist nicht nach Polen abgeschoben zu werden, kann er nur durch eine entsprechende Mitteilung der Antragsgegnerin an die Ausländerbehörde erreichen. Zwar war gegen die Abschiebungsanordnung im streitgegenständlichen Bescheid des Bundesamtes einstweiliger Rechtsschutz zunächst nach Maßgabe des § 80 Abs. 5 VwGO eröffnet. Einen solchen Antrag hatte der Antragsteller aber nicht gestellt. Dennoch steht § 123 Abs. 5 VwGO der Statthaftigkeit des nunmehr gestellten Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht entgegen. Denn der Antragsteller stützt seinen gegen die bevorstehende Abschiebung gerichteten Rechtsschutzantrag auf den seiner Meinung nach eingetretenen Ablauf der Überstellungsfrist und damit auf Umstände, die er nicht innerhalb der Antragsfrist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG gerichtlich geltend machen konnte. Die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verlangt jedoch, dass irreparable Folgen, wie sie durch die sofortige Vollziehung einer hoheitlichen Maßnahme eintreten können, soweit wie möglich ausgeschlossen werden und eine in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht wirksame gerichtliche Überprüfung des Rechtsschutzbegehrens erfolgt. Diese kann hier nur (noch) in einem Verfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO erfolgen.

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass der zu Grunde liegende materielle Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG, glaubhaft gemacht sind.

Dies vorangestellt fehlt es vorliegend an einem Anordnungsanspruch. Die Antragsgegnerin ist nicht verpflichtet, die zuständige Ausländerbehörde anzuweisen, eine Abschiebung auf der Grundlage der Abschiebungsanordnung in Ziffer 3. des Bescheides des Bundesamtes vom 11.10.2018 zu unterlassen. Der Bescheid vom

11.10.2018, in dem der Asylantrag des Antragstellers in Deutschland als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Polen angeordnet wird, ist bestandskräftig. Ohne dass dies noch zu prüfen wäre, geht das Bundesamt rechtmäßig davon aus, dass Polen auf Grund des ausgestellten Visums gem. Art. 12 Abs. 4 Dublin III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens ist auch nicht gemäß Art. 29 Abs. 1 und 2 Satz 1 Dublin III-VO dadurch auf die Antragsgegnerin übergegangen, dass die 6-Monats-Frist zur Überstellung des Antragstellers am 10.04.2019 abgelaufen wäre. Die Überstellungsfrist ist vielmehr zu Recht gem. Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO auf 18 Monate verlängert worden, so dass das Asylverfahren damit weiterhin in Polen durchzuführen ist.

Nach Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO erfolgt die Überstellung des Antragstellers aus dem ersuchenden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat nach Abstimmung der beteiligten Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahmegesuchs. Gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Altern. 2 Dublin III-VO kann die Überstellungsfrist aber auf höchstens 18 Monate verlängert werden, wenn die betreffende Person flüchtig ist.

Die Antragsgegnerin hat hier die Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO in zulässiger Weise auf 18 Monate verlängert, weil davon auszugehen ist, dass der Antragsteller flüchtig i.S.d. Verordnung ist.

Den deutschen Wortlaut zugrunde gelegt, bedeutet „flüchtig" sein, dass sich die betreffende Person zielgerichtet dem staatlichen Zugriff – etwa durch Verschleierung des tatsächlichen Aufenthalts oder Änderung des Aufenthaltsortes – entzieht. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung soll die Fristverlängerung zur Überstellung auf höchstens achtzehn Monate dann erfolgen können, wenn die Überstellung innerhalb der 6-Monatsfrist der betreffenden Person nicht realisiert werden kann, weil sie für die Behörden für die Überstellung nicht greifbar ist. Die Kammer folgt damit der Rechtsprechung, wonach der Anwendungsbereich des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO nicht auf Fälle des „auf der Flucht seins" beschränkt ist, es folglich nicht alleine auf den Erfolg der Flucht ankommt. Es ist nach Ansicht der Kammer vielmehr davon auszugehen, dass es auf das dynamische Element des Flüchtens, als aktivem Akt des Sich-Entziehens ankommt.

> Vgl. VG Berlin, Beschluss vom 18.04.2019 – 28 L 88.19 A –, juris, Rn. 20; VG Regensburg, Beschluss vom 02.04.2019 – RO 5 S 19.50123 –, juris; VG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 05.03.019 – A 4 K 6897/18 –, juris, Rn. 5 ff.; VG Bayreuth, Beschluss vom 30. Januar 2019 – B 8 S 19.50007 -, juris.

Für eine derartige Auslegung lassen sich zunächst die anderen – ebenso maßgeblichen – Fassungen der Dublin III-VO heranziehen. Nach der englischen Fassung ist

der Tatbestand erfüllt, wenn der Antragsteller „absconds", also „flüchtet" oder auch „sich den Gesetzen entzieht", „sich davonmacht".

> Vgl. Langenscheidt Universal-Wörterbuch, https://de.langenscheidt.com/deutschenglisch/search?term=abscond&q_cat=%2Fdeutsch-englisch%2F.

Der Gebrauch des Verbs im Präsens zeigt, dass damit der aktive Vorgang des Sich-Entziehens im Vordergrund steht und das Ergebnis nebensächlich ist. Auch die französische Version „prend la fuite", also die „die Flucht ergreifen" oder „flüchten",

> vgl.https://de.pons.com/%C3%BCbersetzung/franz%C3%B6sisch-deutsch/fuite,

knüpft an die Handlung und damit den aktiven Vorgang an.

> Vgl. dazu ebenfalls VG Berlin, Beschluss vom 18.04.2019 – 28 L 88.19 A –, juris, Rn. 20; VG Bayreuth, Beschluss vom 30. Januar 2019 – B 8 S 19.50007 -, juris.

Dementsprechend gilt ein Antragsteller grundsätzlich dann als flüchtig, wenn er sich für einen nicht unerheblichen Zeitraum aus von ihm zu vertretenden Gründen an einem anderen Ort als in seiner Unterkunft aufhält und den zuständigen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats der aktuelle Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

> Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 28.09.2018 - 12 K 17215/17.A -; VG Minden, Beschluss vom 11.06.2018 - 10 L 536/18.A -, juris, Rn. 16; VG Potsdam, Beschluss 25.07.2018 - 2 L 364/18.A -, juris, Rn. 9, jeweils m.w.N.

In Fällen, in denen dem Antragsteller ein konkreter Überstellungstermin bekannt ist, reicht es hingegen bereits aus, dass er sich der Abschiebung entzieht, indem er zum angekündigten Zeitpunkt nicht in seiner Unterkunft angetroffen werden kann.

> Vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 06.02.2019 – 15 L 315/19.A –, juris, Rn. 17, m.w.N.

Der Europäische Gerichtshof geht in seinem Urteil vom 19. März 2019,

> in der Rechtssache C -163/17 Jawo, Celex-Nr. 62017CJ0163, Rn. 60 ff.

sogar davon aus, „dass in dem Fall, in dem die Überstellung der betreffenden Person nicht durchgeführt werden kann, weil sie die ihr zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über ihre Abwesenheit zu informie-

ren, diese Behörden unter der Voraussetzung, dass die Person ordnungsgemäß über die ihr insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde", angenommen werden darf, dass sie beabsichtigte, sich ihnen zu entziehen, um ihre Überstellung zu vereiteln.

Dies zu Grunde gelegt ist der Antragsteller flüchtig i.S.d Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO, weil er sich am Tag der geplanten Überstellung, am 11.02.2019, nicht an dem ihm zugewiesenen Aufenthaltsort in der Erstaufnahmeeinrichtung in Bamberg befand und sich damit dem staatlichen Zugriff entzogen hat. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist darüber hinaus davon auszugehen, dass er sich dem behördlichen Zugriff auch bewusst entzogen hat, um seine Überstellung zu verhindern. Diese zielgerichtete Entziehung kann dem tatsächlichen Ablauf entnommen werden, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die Ausländerbehörde vor dem Verlassen der Einrichtung über seine Abwesenheit zu informieren. Der Antragsteller ist nämlich nachweislich am 30.01.2019 davon in Kenntnis gesetzt worden, dass seine Überstellung am 11.02.2019 stattfinden soll. Bis zu seiner Ausreise war er gesetzlich dazu verpflichtet, in dem ANKER-Zentrum in Bamberg zu wohnen (§ 47 Abs. 1a Satz 1 AsylG) und damit in dem Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung Bamberg zu verbleiben (§ 56 Abs. 1 AsylG). Im Rahmen der Weiterleitung wurde er am 21.09.2018 auch nachweislich darüber informiert, dass er sich in die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung zu begeben hat (§ 22 Abs. 3 AsylG). Er wurde zudem auch am 09.10.2019 über seine Wohnsitzverpflichtung und die räumlichen Beschränkungen seines Aufenthaltsrechts belehrt. Darüber hinaus war er in der Mitteilung seines Überstellungstermins gebeten worden, sich in seinem Zimmer in der Erstaufnahmeeinrichtung im betreffenden Zeitraum vom 10.02.2019, 22 Uhr bis 11.02.2019, 10 Uhr bereitzuhalten. Auch wenn es sich dabei nicht um eine Ordnungsverfügung i.S.d. § 46 AufenthG gehandelt haben dürfte, kann aus Sicht des Antragstellers kein Zweifel bestanden haben, dass er die Erstaufnahmeeinrichtung nicht verlassen durfte. Er hat das ohnehin für die konkrete Überstellung nicht zuständige Bundesamt erst nach Verlassen seines Aufenthaltsortes am 08.02.2019 per Mail über seinen Verbleib informieren lassen, obwohl bereits am 05.02.2019 festgestanden haben soll, dass er sich zukünftig in [redacted] aufhalten will. Dass die Behörden am Tag der geplanten Überstellung, am 11.02.2019, über den Verbleib des Klägers informiert waren, kann nach dem Verständnis der Entscheidung des EuGH aus Sicht der Kammer nichts daran ändern, dass der Antragsteller sich absichtlich der Überstellung entzogen hat. Danach ist nämlich anzunehmen, dass die Information der zuständigen nationalen Behörden über die Abwesenheit vor bzw. bei dem Verlassen des zugewiesenen Ortes erfolgen muss. Das zeigt sich zum einen daran, dass der EuGH nicht verlangt, dass über den Verbleib oder späteren Aufenthaltsort zu informieren ist, sondern über die Abwesenheit. Zum anderen wird die Nebensatzverbindung „ohne dass" dafür genutzt, das Fehlen einer eigentlich erwarteten Handlung (hier: die Information) zu beschreiben. Dadurch dass das Verb „informieren" im Präsens verwendet wird, wird deutlich, dass die Information spätestens bei der im ersten Hauptsatz beschriebenen Handlung des „Verlassen-Habens" zu erfolgen hat. Denn

nur eine zeitgerechte Information kann die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, das Verlassen des Aufenthaltsortes ohne stichhaltige Gründe und das Entziehen des Zugriffs zu verhindern. Dass es sich dabei um eine durchaus den Realitäten der Praxis angepasste Anforderung handelt, zeigt der vorliegende Fall. So dürfte eine Überstellung eines sich in Köln aufhaltenden Asylbewerbers am Montag, dem 11.02.2019, 14:00 Uhr, durch die Bamberger Ausländerbehörde am Grenzübergang Görlitz nach Bekanntgabe der Abwesenheit am Freitag, dem 08.02.2019 14:43 Uhr tatsächlich nur schwer bzw. tatsächlich unmöglich sein.

Wie der Europäische Gerichtshof in der o.g. Entscheidung,

C-163/17, a.a.O., Rn. 65,

klargestellt hat, kann es zwar stichhaltige Gründe dafür geben, dass der Antragsteller den zuständigen Behörden seine Abwesenheit nicht mitgeteilt hat, und es muss dem Antragsteller daher die Möglichkeit des Nachweises erhalten bleiben, dass er nicht beabsichtigte, sich zu entziehen. Einen derartigen Nachweis hat der Antragsteller jedoch nicht erbracht.

Das Flüchtig-Sein ist auch nicht deshalb als beendet anzusehen, weil sich der Antragsteller seit dem 08.02.2019 im Kirchenasyl befindet und die Behörden von seinem Aufenthaltsort Kenntnis haben. Nach den obigen Ausführungen kommt es nämlich schon nicht darauf an, ob der Antragsteller im Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung der Überstellungsfrist noch flüchtig im Sinne eines Fluchterfolges ist. Angeknüpft wird alleine an den Umstand, dass er sich der geplanten Überstellung dadurch entzogen hat, dass er sich nicht an dem ihm zugewiesenen Aufenthaltsort aufgehalten hat und die Behörden auch nicht vor dem Verlassen über seine Pläne informiert hat.

Der Umstand, dass die Behörden Kenntnis vom Aufenthaltsort des Antragstellers haben und nach der überwiegenden Meinung der Rechtsprechung rechtlich nicht daran gehindert sind, aufenthaltsbeende Maßnahmen in Kirchenräumen einzuleiten und die Überstellung durchzuführen,

> vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 06.02.2019 – 15 L 315/19.A –, juris, Rn. 21 ff.; VG Trier, Beschluss vom 16.10.2018 - 7 L 5184/18.TR -, juris, Rn. 12; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23.03.2018 – 1 LA 17/18 – juris, Rn. 2; Bayerischer VGH, Beschluss vom 16.05.2018 - 20 ZB 18.50011 -, juris, Rn. 2; Würzburg, Urteil vom 29.01.2018 - W 1 K 17.50166b -, juris Rn. 23,

vermag daher das oben gefundene Ergebnis nicht in Frage zu stellen. Unabhängig davon und ohne dass es hier darauf ankäme, führt das Begeben in das sogenannte Kirchen-Asyl aus Ansicht der Kammer dazu, sich entgegen der geltenden Rechtsordnung dem staatlichen Zugriff zu entziehen. Zwar ist der Gegenansicht insoweit

zuzustimmen, dass kein Sonderrecht der Kirchen existiert, aufgrund dessen die Behörden bei Aufnahme einer Person in das Kirchenasyl gehindert wären, eine Überstellung durchzuführen und hierzu gegebenenfalls unmittelbaren Zwang anzuwenden.

> Vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 06.02.2019 – 15 L 315/19.A –, juris, Rn. 21 ff.; Bayerischer VGH, Beschluss vom 16.05.2018 – 20 ZB 18.50011 -, juris, Rn. 2.

Allerdings sind aus Sicht der Kammer die entsprechenden Abreden der Kirchen mit den Innenministern sowie die jahrelang geübte Praxis, nach der die Ausländerbehörden eine Anwendung unmittelbaren Zwangs in Kirchenräumen unterlassen, nicht außer Acht zu lassen. Obwohl die Ausländerbehörden rechtlich nicht gehindert sind auch aus dem Kirchenasyl abzuschieben, haben die Antragsteller de facto die Sicherheit, dass sie während des illegalen Kirchenasyls nicht überstellt werden. Diese Sicherheit wird ihnen nicht zuletzt durch einen Beschluss der Innenministerkonferenz gewährt, den das Bundesamt seit dem 01.08.2018 umsetzt, wonach während der Prüfung des Härtefall-Dossiers von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen wird. Mit dem Begeben ins Kirchenasyl schafft der Antragsteller damit ein faktisches Hindernis für den Vollzug der Überstellung, das dem unbekannten Aufenthalt entspricht.

> Vgl. VG Bayreuth, Beschluss vom 30.01.2019 – B 8 S 19.50007 -, juris; VG Köln, Gerichtsbescheid vom 09.10.2015 - 13 K 2489/15.A -, n.v.; VG Saarland, Urteil vom 06.03.2015 - 3 K 832/4 -, n.v.; VG Regensburg, Urteil vom 20.02.2015 - RN 3 K 14.50364 -, n.v.; VG Augsburg, Gerichtsbescheid vom 08.10.2014 - Au 7 K 14.30121 -, juris.

Der Umstand, dass sich der Antragsteller auch nach negativem Abschluss der Härtefall-Prüfung durch das Bundesamt im Kirchenasyl befindet und dieses nicht freiwillig verlassen hat, zeigt aus Sicht der Kammer deutlich, dass der Antragsteller sich weiterhin dem Zugriff der Ausländerbehörde entzieht. Die mit den Kirchen abgestimmte Vorgehensweise sieht vor, dass das Kirchenasyl innerhalb von drei Tagen nach der Mitteilung über die Prüfung des Härtefalldossiers beendet werden soll.

Für die Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate war es auch nicht erforderlich, eine Vereinbarung der betroffenen Mitgliedstaaten herbeizuführen. Nach der Rechtsprechung des EuGH,

> vgl. Urteil vom 19. März 2019 in der Rechtssache C -163/17 Jawo, Celex-Nr. 62017CJ0163, Rn. 75,

genügt es, dass der ersuchende Mitgliedstaat vor Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist den normalerweise zuständigen Mitgliedstaat darüber informiert, dass die betreffende Person flüchtig ist, und zugleich die neue Überstellungsfrist benennt.

Das Bundesamt hat Polen am 15.03.2019 und damit zu einem Zeitpunkt, als der Antragsteller „flüchtig" war und noch vor Ablauf der (ersten) Überstellungsfrist am 10.04.2019 rechtzeitig gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 2 Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 02.09.2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 343/2003 (ABl. 2003, L 222, S. 3) in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30.01.2014 (ABl. 2014, L 39, S. 1) geänderten Fassung (Durchführungsverordnung) über die Verlängerung der Überstellungsfrist informiert, sodass mit dieser rechtzeitigen Information des zuständigen Mitgliedsstaates ein Übergang der Zuständigkeit auf Deutschland abgewendet worden ist und die verlängerte Überstellungsfrist noch bis 10.04.2020 läuft.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Jacoby Koch Drews

Beglaubigt
Schwamborn, Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle